

**Übersetzung des Schreibens an  
den mexikanischen Präsidenten  
im Fall Euzkadi/Continental AG**  
*(es gilt das spanische Original)*

Ihre Exzellenz  
Lic. Vicente Fox Quesada  
Verfassungsmässiger Präsident  
Vereinigte Staaten von Mexiko

**Fax: 00525 55 15 17 94**

Heidelberg, den 19. März 2002

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir wenden uns an Sie im Namen von FIAN, einer internationalen Nichtregierungsorganisation für Menschenrechte mit Beraterstatus bei den Vereinten Nationen. FIAN (FoodFirst Information & Aktions Netzwerk) wacht über das Recht sich zu ernähren und hat sein internationales Sekretariat in Heidelberg.

Mit diesem Schreiben bringt FIAN seine tiefe Besorgnis über eine Entscheidung des Reifenherstellers Compañía Hulera Euzkadi de México, einem Tochterunternehmen der deutschen Continental AG, zum Ausdruck. Das Unternehmen beschloss nach Auseinandersetzungen mit der Gewerkschaft am 17. Dezember 2001, eine Betriebsstätte in Salto, Bundesstaat Jalisco, zu schliessen. Mit dieser Entscheidung haben 1164 Arbeiterinnen und Arbeiter ihre Anstellung verloren und somit die Grundlage ihres täglichen Lebensunterhalts.

Gemäß der Presseerklärung der Continental AG vom 17.12.2001 beruht die Entscheidung auf der Uneinigkeit mit der Gewerkschaft über die Bemühungen des Unternehmens, in der Fabrik „internationale Produktivitätsstandards zu implementieren“. Der juristische Direktor der Compañía Euzkadi, Paul Korder, erklärte am 6. Februar 2002 gegenüber der mexikanischen Tageszeitung „La Jornada“, dass die Schließung der Fabrik nicht in erster Linie durch ökonomische Faktoren motiviert sei, sondern durch „den Verlust des Vertrauens gegenüber dem Vorsitzenden der Gewerkschaft“.

Nach der Analyse mexikanischer Juristen mißachtet eine Betriebsschließung dieser Art den gültigen gesetzlichen Rahmen sowohl der mexikanischen Verfassung als auch des mexikanischen Bundesarbeitsgesetzes. Sie stellen fest, dass der Artikel 434 des Bundesarbeitsgesetzes eine Schließung nur zuläßt wegen andauernder Unwirtschaftlichkeit, Erschöpfung der Rohstoffe, Konkurs, Bankrott oder wegen

physischer oder psychischer Unzurechnungsfähigkeit des Arbeitgebers. Diese Voraussetzungen müssen in einem vorgeschriebenen Verfahren vor der jeweiligen Gütestelle nachgewiesen werden. Ein solches Verfahren hat nach unseren Informationen im Fall von Euzkadi nicht stattgefunden.

FIAN International hat ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entlassungen der Arbeiterinnen und Arbeiter. Wir bezweifeln, dass die Entlassungen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Mexikanischen Staates bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte vereinbar sind, insbesondere mit den in der ILO-Konvention 87 verbrieften Arbeitsrechten, sowie mit dem Recht auf Nahrung aus Art. 11 des Internationalen Paktes über die Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturellen Rechte (WSK-Pakt). Mexiko ist Unterzeichnerstaat der genannten ILO-Konventionen und des WSK-Paktes. Deshalb ist der mexikanische Staat verpflichtet, die Arbeiterinnen und Arbeiter gegen jedwede Beeinträchtigung ihres Rechts auf freie Gewerkschaftsbildung sowie ihres Rechts auf Nahrung zu schützen.

Die FIAN vorliegenden Informationen weisen darauf hin, dass die Schließung des Unternehmens der Schlußpunkt einer langen Kette von Einschüchterungsversuchen gegenüber der Gewerkschaft ist. Diese hatte es abgelehnt, einen neuen Rahmenarbeitsvertrag (Contrato Ley) zu akzeptieren, der das gesetzlich verankerte Recht auf einen kollektiven Arbeitsvertrag abgeschafft hätte. Den gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen und Arbeitern wurde ausserdem von dem Unternehmen eine neue interne Regelung der Arbeit (Reglamento Interno de Trabajo) vorgeschlagen. Man wollte u.a. die Arbeitszeiten an die variierenden Erfordernisse des Unternehmens anpassen, indem man die Erhöhung der täglichen Arbeitszeit von 8 auf 12 Stunden vorsah. Desweiteren vorgesehen war die Verpflichtung, die Grenze der Minimalproduktion (festgesetzt auf 95% des Mittelwertes) nicht zu unterschreiten oder den verbalen oder geschriebenen Instruktionen des Unternehmens Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Instruktionen könnte der Arbeitgeber ohne weitere Rechtfertigung entlassen. Die Umsetzung der neuen internen Regeln hätte im freien Ermessen des Unternehmens gestanden. Von diesem Vorschlag erfuhren die Arbeiterinnen und Arbeiter auch durch Flugblätter, die in ihren Wohnquartieren verteilt wurden, und nach denen sie die von dem Unternehmen vorgeschlagenen Bedingungen zu akzeptieren hätten. Für den Fall, dass sie dies nicht tun würden, sähe sich das Unternehmen gezwungen, die Arbeitsstätte zu schließen, was tatsächlich am 17. Dezember 2001 beschlossen wurde.

Mit diesem Brief fordern wir die Regierung von Mexiko auf, umgehend die angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um die Arbeitsrechte und das Recht sich zu ernähren der Arbeiterinnen und Arbeiter von Euzkadi wirksam zu schützen. In diesem Sinnen verlangen wir:

- eine umfassende Untersuchung der getroffenen Entscheidung der Compañia Euzkadi, in deren Folge 1164 Arbeiterinnen und Arbeiter entlassen wurden, unter dem Kriterium ihrer Kohärenz oder Inkohärenz mit den Bestimmungen des mexikanischen Bundesarbeitsgesetzes sowie mit den Verpflichtungen des mexikanischen Staates gegenüber den ILO-Konventionen und dem Internationalen Pakt der Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturellen Rechte.

- Für den Fall, dass eine Verletzung der internationalen Normen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts- oder/und der Menschenrechte festgestellt würde, müsste die sofortige Wiedereinstellung aller entlassenen Arbeiterinnen und Arbeitern gewährleistet werden, die Zahlung der seit dem Tag der Entlassung zurückgehaltenen Gehälter, sowie die entsprechende Geldstrafe für Unternehmen, die gegen in Mexiko geltende Arbeitsrechte verstossen.

Wir erlauben uns, Kopien dieses Schreibens an den mexikanischen Minister für Arbeit und Soziales, den Präsidenten der mexikanischen Bundesgüte- und schiedsstelle, an die zuständigen Stellen bei der deutschen Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission, an Abgeordnete des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages sowie an die Generaldirektion der Continental AG zu schicken.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez. Marie Ganier-Raymond  
Abteilungsleiterin Intervention  
FIAN International